



Vorläufiges Preisblatt für Netznutzungsentgelte (gültig ab 01.01.2024)

Im Entgelt sind enthalten die Nutzung des Verteilungsnetzes einschließlich des Netzes des vorgelagerten Netzbetreibers, die Systemdienstleistungen und der Ausgleich für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mess- und Abrechnungskosten, ggf. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-G) und der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung^{1 2}

Preisblatt 1

Jahresleistungspreis	Benutzungsdauer	Leistungspreise €/kW/Jahr	Arbeitspreise Ct./kWh
Mittelspannung (Netzbereich 5)	≤ 2.500 h/a	23,04	6,05
	> 2.500 h/a	151,92	0,90
Umspannung (MS/NS) (Netzbereich 6)	≤ 2.500 h/a	25,17	6,95
	> 2.500 h/a	177,86	0,84
Niederspannung (Netzbereich 7)	≤ 2.500 h/a	39,50	6,79
	> 2.500 h/a	135,24	2,97

Preisblatt 2

Monatsleistungspreis *)		€/kW/Monat	Ct./kWh
Mittelspannung	(Netzbereich 5)	25,32	0,90
Umspannung (MS/NS)	(Netzbereich 6)	29,64	0,84
Niederspannung	(Netzbereich 7)	22,54	2,97

Errechnet sich nach dem Preissystem bei der Entnahme aus einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannebene für einzelne Verbrauchsfälle ein höheres Entgelt als es sich bei der Entnahme aus der nachgelagerten (niedrigeren) Spannungs- bzw. Umspannebene errechnen würde, so ist das niedrigere Entgelt zu berechnen.

Der Jahresleistungspreis wird bei unterjähriger Netznutzung (z.B. auch bei Ein- und Auszügen) in voller Höhe berechnet.

Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erheben wir zum Ausgleich der Umspanverluste einen individuellen Verlustabschlag nach VBEW-Vorgabe.

*) Die Abrechnung des Monatsleistungspreises ist vom Kunden vor Beginn der Abrechnungsperiode verbindlich zu vereinbaren.

Preisblatt 3

Entnahmestellen ohne Leistungsmessung^{1 2}

	Grundpreise in € pro Jahr	Arbeitspreise in ct pro kWh
Tarifikunden / Kleinkunden	68,04	7,35
Heizstrom / Speicherheizung / Elektromobilität	0,00	2,80

Die Entnahmestellen werden entsprechend den je nach Bedarfsart vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit dem pauschalierten Netzentgelt abgerechnet.

¹ zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlichen Umlagen

² zzgl. Umsatzsteuer

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG 2011 haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen spätestens zum 15.10. eines Jahres die vorläufigen Netzentgelte für das kommende Jahr zu veröffentlichen. Gemäß § 28 ARegV sind zum 01.01. des neuen Jahres die endgültigen Netzentgelte zu veröffentlichen.

(Aufgrund der unsicheren Datengrundlage zum 15.10.eines Jahres kann es zu einem geänderten Preisblatt zu den prognostizierten Netzentgelten vom 15.10. eines Jahres kommen)



Vorläufiges Preisblatt für Netznutzungsentgelte (gültig ab 01.01.2024)

Preisblatt 3a

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG nach Modul 1

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (negative Netzentgelte sind nicht möglich). Die Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt.

Pauschale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 1:

pauschale Reduzierung ¹⁾	Netto (€/a)	Brutto (€/a)
<u>Pauschale Netzentgeltreduzierung =</u>	42,02 (Kosten iMS vgl. MsbG)	50,00
	+ 25,21 (Kosten für die Steuerbox vgl. MsbG)	30,00
mit AP = 7,35 ct/kWh (NS ohne Lastgangmessung)	+ 55,13 [3.750 kWh/a x AP x 0,2 (Stabilitätsprämie)]	65,60
Maximale Reduzierung =	122,36 €/a	145,60

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

1) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entfelte für:

gesetzliche geltende Umsatzsteuer

Messtenstellenbetrieb inkl. Messung

Konzessionsabgabe, KWK-Gestz, §19-,§18- und §17- Umlage aufgrund gesetzlicher Verordnungen

siehe auch:

z. Zt. 19 %

Preisblatt 5 & 6

Preisblatt 7



Vorläufiges Preisblatt für Netznutzungsentgelte (gültig ab 01.01.2024)

Preisblatt 3b

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG nach Modul 2

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 2:

prozentuale Reduzierung ¹⁾	netto	brutto	netto	brutto
	Arbeitspreis ct / kWh	Arbeitspreis ct / kWh	Grundpreis € / a	Grundpreis € / a
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	2,94	3,50		

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

1) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entfelte für:

gesetzliche geltende Umsatzsteuer

Messtellenbetrieb inkl. Messung

Konzessionsabgabe, KWK-Gesetz, §19-,§18- und §17- Umlage aufgrund gesetzlicher Verordnungen

siehe auch:

z. Zt. 19 %

Preisblatt 5 & 6

Preisblatt 7



Vorläufiges Preisblatt für Netznutzungsentgelte (gültig ab 01.01.2024)

Preisblatt 4

Entgelte für Reserve-Netzkapazität bei Ausfall von Erzeugungsanlagen²

Zur Absicherung des Ausfalls einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität beim Netzbetreiber bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann maximal bis zur Höhe der Netto-Engpassleistung der betroffenen Erzeugungsanlage in Anspruch genommen werden. Die Entgelte richten sich nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Eine unterjährige Abrechnung ist nicht möglich.

Entnahme		bis 200 h/a	bis 400 h /a	bis 600 h/a
		€/kW/Jahr	€/kW/Jahr	€/kW/Jahr
Mittelspannung	(Netzbereich 5)	57,59	69,11	80,63
Umspannung MS/NS	(Netzbereich 6)	62,92	75,50	88,09
Niederspannung	(Netzbereich 7)	98,75	118,49	138,24

¹ zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlichen Umlagen

² zzgl. Umsatzsteuer



Vorläufiges Preisblatt für Netznutzungsentgelte (gültig ab 01.01.2024)

Messstellenbetrieb incl. Messung

Das Entgelt für **Messstellenbetrieb incl. Messung** beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung der EZV GmbH & Co. KG, sowie die Messung im engeren Sinne, die Ablesung, Erfassung der die Datenbereitstellung und -übermittlung.

Preisblatt 5

Netzkunden mit registrierender Lastgangmessung²

Messstellenbetrieb incl. Messung Euro/Jahr/Zähler

Mittelspannung	768,00
MS-Wandlersatz	200,00
Umpannung/Niederspannung	560,00
MS/NS-Wandlersatz	28,00
NS Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger	12,00

Preiblatt 6

Netzkunden ohne registrierende Lastgangmessung²

Messstellenbetrieb incl. Messung Euro/Jahr/Zähler

Eintarifzähler	12,85
Zweitarifzähler	19,06
Mehrtarifzähler (>=3)	30,00
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	60,00
LZ 96h Zähler	60,00
Prepaymentzähler	60,00
2-Tarif-2-Richtungszähler	35,00
Messsysteme nach §§21 c, d EnWG a.F., die keine moderne Messeinrichtungen i. S. d. §2 Nr. 15 MsbG sind	16,81
Wandler	28,00
Tarifschaltgerät	12,00
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)	90,00
RLM Kunden in MS: Lastgangmessung je weitere Energierichtung	240,00
RLM Kunden in NS: Lastgangmessung je weitere Energierichtung	157,50
RLM Kunden: Summiergerät/ kaufm. Bilanzierte Verrechnung	392,00

Weitere Entgelte für sonstige Dienstleistungen erhalten Sie auf Anfrage.

¹ zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlichen Umlagen

² zzgl. Umsatzsteuer



Vorläufiges Preisblatt für Netznutzungsentgelte (gültig ab 01.01.2024)

Preisblatt 7 Konzessionsabgabe und gesetzliche Umlagen^{1,2)}

Konzessionsabgabe nach Konzessionsabgabeverordnung (KAV)	in Gemeinden bis ... Einwohner	Abgabe in ct/kWh
Strom, bei sonstigen Tarifierungen der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird	25.000	1,32
Strom, bei sonstigen Tarifierungen der als Schwachlaststrom geliefert wird	25.000	0,61
Sondervertragskunden (mit registrierender Leistungsmessung ⁴⁾)	---	0,11

	Umlage in ct/kWh
Offshore-Netzumlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	in der jeweils veröffentlichten Höhe ³⁾

	Umlage in ct/kWh
Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 (AbLaV)	in der jeweils veröffentlichten Höhe ³⁾

	Umlage in ct/kWh
Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)	in der jeweils veröffentlichten Höhe ³⁾

	Umlage in ct/kWh
KWKG-Umlage nach §§ 26-29 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	in der jeweils veröffentlichten Höhe ³⁾

1) Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer

2) Die Konzessionsabgaben und die Umlagen sind in den Netzentgelten der Preisblätter 1 bis 5 nicht enthalten und werden zusätzlich berechnet.

3) Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen können der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de entnommen werden.

4) Zählrichtung (Drehstrom) mit Registrierung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte

Diese Auflistung dient nur zur Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.